

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt:	
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.12.2020	Hauptausschuss	Empfehlung
20.01.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH ist eine 50 %ige Tochter der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH. Die übrigen Anteile entfallen jeweils hälftig auf die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH (25 %) und die Rostock Port GmbH (25 %).

Bezug nehmend auf den Beschluss Nr. 2019/AN/0073-02 wird der Gesellschaftsvertrag (GV) dahin gehend geändert, als dass in § 9 Abs. 1 GV die Größe des Aufsichtsrates auf 4 Mitglieder reduziert wird, wobei diese ausschließlich seitens der Bürgerschaft entsendet werden; wörtlich: „Der Aufsichtsrat besteht aus 4 (in Worten: vier) Aufsichtsratsmitgliedern, welche von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet werden.“. Diese Änderung zieht weitere, folgende Änderungen mit sich:

- § 9 Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 GV werden ersatzlos gestrichen
- § 10 Abs. 1 GV wird wie folgt geändert: „In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit.“
- § 10 Abs. 2 GV wird gestrichen
- in § 11 Abs. 4 GV (Beschlussfähigkeit) wird die Anzahl auf drei seiner Mitglieder reduziert
- § 18 Abs. 5 GV wird angepasst.

Die zustimmenden Voten der Mitgesellschafter liegen vor.

Im selben Zuge werden folgende Änderungen vorgenommen:

- „Hansestadt Rostock“ wird geändert zu „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“
- „HAFEN-ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT ROSTOCK mbH“ wird geändert zu „ROSTOCK PORT GmbH“
- Umsetzung der gendergerechten Schreibweise
- weitere, kleine Änderungen aufgrund von Rechtschreib-/Grammatikkorrekturen.

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

1	Gesellschaftsvertrag Rostock Business	öffentlich
2	Synopse Gesellschaftsvertrag Rostock Business	öffentlich

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und räumlichen Struktur und Arbeitsplatzlage der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Grundlage eines langfristigen Wirtschafts- und Strukturentwicklungskonzeptes insbesondere durch

- Standortmarketing,
- die Akquisition von Gewerbeansiedlungen,
- die Vermarktung von Gewerbestandorten,
- die Bestandspflege und
- Technologieförderung und -entwicklung.

Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck.

(2) Bei Beachtung ihres öffentlichen Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,

- a) für die Ansiedlung von Unternehmen zu werben, sie zu beraten und sie bei der Lösung betrieblicher Ansiedlungsprobleme zu unterstützen,
- b) Standortmarketing und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit den Gesellschaftern, mit städtischen Dienststellen, Einrichtungen und Betrieben durchzuführen,

- c) Wirtschaftsunternehmen bei Standort-, Innovations-, Finanzierungs- oder sonstigen Entwicklungsproblemen zu beraten und sich im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erlangung öffentlicher Finanzierungshilfen im Namen und im Auftrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Behörden, Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene in Verbindung zu setzen und ggf. Stellungnahmen abzugeben,
 - d) Grundstücke oder grundstücksähnliche Objekte zu erwerben, diese zu erschließen, mit Gebäuden zu versehen, zu veräußern, zu vermieten, zu verpachten oder sonst wie in Nutzung zu geben; Maßnahmen zur Baufreimachung und Erschließung in Zusammenarbeit mit Dritten einzuleiten und zu koordinieren,
 - e) sonstige dem Zweck des Unternehmens dienende Geschäfte zu tätigen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich bei Beachtung ihres öffentlichen Zwecks zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit gesetzlich erforderlich - im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter sind:
 - a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
 - b) WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH
 - c) ROSTOCK PORT GmbH
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro.
- (3) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Anteile:
 - a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH

Euro 500.000,00 (50%)

b) WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Euro 250.000,00 (25%)

c) ROSTOCK PORT GmbH

Euro 250.000,00 (25%).

Die vorbezeichneten Stammeinlagen werden in bar, unverzüglich nach Gesellschaftsgründung erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

- Geschäftsführung,
- Aufsichtsrat,
- Gesellschafterversammlung.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) (Geschäftsführung). Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Die Bestellung und Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.
- (3) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung werden im Auftrag der Gesellschafterversammlung von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung abgeschlossen.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbst verantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht über die Lage und die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 (in Worten: vier) Aufsichtsratsmitgliedern, welche von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet werden.
- (2) Das Amt beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf dieser von der entsendenden Stelle aus wichtigem Grund widerrufen werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Entsendungen erfolgt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald ersetzt werden.
- (4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft beruht, endet mit dieser Zugehörigkeit.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftervertrages.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt – auch ohne wichtigen Grund – sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes richtet sich die Amtszeit des Nachfolgers nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt fortführen, bis ein neues Mitglied entsandt wurde.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter(in) abgegeben.
- (8) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Vertreter(in), ist Zustellungsempfänger(in) für den Aufsichtsrat.

§ 10

Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) des Aufsichtsrates

In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen mindestens zwei Mal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu laden.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
- (5) Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch einzeln von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (2) Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens halbjährlich, in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in). Das Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende(n) hat die/der Vertreter(in) der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH, das Vorschlagsrecht für die/den Stellvertreter(in) haben die Minderheitsgesellschafter.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes mit einer Frist von 10 Arbeitstagen. Dabei werden der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung nicht mitgezählt.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- a) die Wahl des Abschlussprüfers bzw. die Bestätigung des Abschlussprüfers, der dem Landesrechnungshof für die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschlagen werden wird,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- d) den Wirtschafts- und Finanzplan und seine Änderungen,
- e) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- f) die Verfügung über Gesellschaftsvermögen, Schenkungen, Aufnahmen und Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Gesellschaftern und Aufsichtsrat,
- h) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

- i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
- j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft,
- k) die Gründung von Gesellschaften und das Eingehen oder die Erhöhung von Beteiligungen,
- l) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- m) die Bestellung bzw. Abberufung sowie die Anstellung bzw. Kündigung von Geschäftsführern,
- n) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren,
- o) der Festsetzung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16

Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Das Stimmrecht kann durch eine/einen mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Bevollmächtigte/n ausgeübt werden.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals bei der Beschlussfassung vertreten sind.
- (4) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Schriftführer(in) und der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

- (7) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind und keiner der Gesellschafter widerspricht. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind.

§ 17

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn jedes Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplan. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt entsprechend § 73 KV M-V.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (3) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (4) Dem Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 18

Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder ihrer/ihrem/seiner/seinem Vertreter/in oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft teilzunehmen.
- (3) Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz eingeräumt.
- (4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).
- (5) Die von der Hanse- und Universitätsstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

- (6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu übersenden.
- (7) Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 19

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.

§ 20

Teilnichtigkeitsklausel

- (1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Synopse des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (Rostock Business)

Gesellschaftsvertrag vom 30.11.2016	Gesellschaftsvertrag Entwurf Hinweis: Änderungen sind rot markiert
<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock. (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p> <p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und räumlichen Struktur und Arbeitsplatzlage der Hansestadt Rostock auf Grundlage eines langfristigen Wirtschafts- und Strukturentwicklungskonzeptes insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortmarketing, • die Akquisition von Gewerbeansiedlungen, • die Vermarktung von Gewerbebeständen, • die Bestandspflege und • Technologieförderung und -entwicklung. <p>Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck. (2) Bei Beachtung ihres öffentlichen Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,</p> <p>a) für die Ansiedlung von Unternehmen zu werben, sie zu beraten und sie bei der Lösung betrieblicher Ansiedlungsprobleme zu unterstützen,</p> <p>b) Standortmarketing und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit den Gesellschaftern, mit städtischen Dienststellen, Einrichtungen und Betrieben durchzuführen,</p> <p>c) Wirtschaftsunternehmen bei Standort-, Innovations-, Finanzierungs- oder sonstigen Entwicklungsproblemen zu beraten und sich im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erlangung öffentlicher Finanzierungshilfen im Namen und im Auftrag der</p>	<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock. (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.</p> <p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und räumlichen Struktur und Arbeitsplatzlage der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Grundlage eines langfristigen Wirtschafts- und Strukturentwicklungskonzeptes insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortmarketing, • die Akquisition von Gewerbeansiedlungen, • die Vermarktung von Gewerbebeständen, • die Bestandspflege und • Technologieförderung und -entwicklung. <p>Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck. (2) Bei Beachtung ihres öffentlichen Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,</p> <p>a) für die Ansiedlung von Unternehmen zu werben, sie zu beraten und sie bei der Lösung betrieblicher Ansiedlungsprobleme zu unterstützen,</p> <p>b) Standortmarketing und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit den Gesellschaftern, mit städtischen Dienststellen, Einrichtungen und Betrieben durchzuführen,</p> <p>c) Wirtschaftsunternehmen bei Standort-, Innovations-, Finanzierungs- oder sonstigen Entwicklungsproblemen zu beraten und sich im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erlangung öffentlicher Finanzierungshilfen im Namen und im Auftrag der</p>

Hansestadt Rostock mit Behörden, Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene in Verbindung zu setzen und ggf. Stellungnahmen abzugeben,
d) Grundstücke oder grundstücksähnliche Objekte zu erwerben, diese zu erschließen, mit Gebäuden zu versehen, zu veräußern, zu vermieten, zu verpachten oder sonst wie in Nutzung zu geben; Maßnahmen zur Baufreimachung und Erschließung in Zusammenarbeit mit Dritten einzuleiten und zu koordinieren,
e) sonstige dem Zweck des Unternehmens dienende Geschäfte zu tätigen.

(3) Die Gesellschaft kann sich bei Beachtung ihres öffentlichen Zwecks zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit gesetzlich erforderlich - im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Gesellschafter sind:

- a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
- b) WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH
- c) HAFEN-ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT ROSTOCK mbH

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro.

(3) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Anteile:

- a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
Euro 500.000,00 (50%)
- b) WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH
Euro 250.000,00 (25%)
- c) HAFEN-ENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT ROSTOCK mbH
Euro 250.000,00 (25%)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Behörden, Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene in Verbindung zu setzen und ggf. Stellungnahmen abzugeben,
d) Grundstücke oder grundstücksähnliche Objekte zu erwerben, diese zu erschließen, mit Gebäuden zu versehen, zu veräußern, zu vermieten, zu verpachten oder sonst wie in Nutzung zu geben; Maßnahmen zur Baufreimachung und Erschließung in Zusammenarbeit mit Dritten einzuleiten und zu koordinieren,
e) sonstige dem Zweck des Unternehmens dienende Geschäfte zu tätigen.

(3) Die Gesellschaft kann sich bei Beachtung ihres öffentlichen Zwecks zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit gesetzlich erforderlich - im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Gesellschafter sind:

- a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
- b) WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH
- c) **ROSTOCK PORT GmbH**

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro.

(3) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Anteile:

- a) RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH
Euro 500.000,00 (50%)
- b) WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH
Euro 250.000,00 (25%)
- c) **ROSTOCK PORT GmbH**
Euro 250.000,00 (25%)

Die vorbezeichneten Stammeinlagen werden in bar, unverzüglich nach Gesellschaftsgründung erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

- Geschäftsführung,
- Aufsichtsrat,
- Gesellschafterversammlung,

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) (Geschäftsführung). Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
(2) Die Bestellung und Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre,

Die vorbezeichneten Stammeinlagen werden in bar, unverzüglich nach Gesellschaftsgründung erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind

- Geschäftsführung,
- Aufsichtsrat,
- Gesellschafterversammlung,

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) (Geschäftsführung). Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) gemeinsam mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, vertritt diese(r) die Gesellschaft allein. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
(2) Die Bestellung und Anstellung erfolgt für höchstens fünf Jahre,

wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.
(3) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
(4) Die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung werden im Auftrag der Gesellschafterversammlung von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung abgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbst verantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung.
(3) Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht über die Lage und die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.
(4) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Aufsichtsratsmitgliedern, davon 4 Vertreter der Gesellschafter und 3 Vertreter der Hansestadt Rostock.
(2) Die von der Hansestadt Rostock zu stellenden 3 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hansestadt Rostock entsendet.
(3) Die 4 Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter werden von den Gesellschaftern entsendet, wobei jeweils 25% der Gesellschafteranteile einem Sitz entsprechen.
(4) Das Amt beginnt mit der Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
(5) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann von der

wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.
(3) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die **/den** Vorsitzende(n) Gesellschafterversammlung oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter(in) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
(4) Die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung werden im Auftrag der Gesellschafterversammlung von der **/dem** Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung abgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbst verantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung.
(3) Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht über die Lage und die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.
(4) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus **4 (in Worten: vier)** Aufsichtsratsmitgliedern, **welche von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsendet werden.**
(2) Das Amt beginnt mit der **ausdrücklichen Annahme der** Entsendung, soweit in der Entsendung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wurde.
(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf dieser von der entsendenden Stelle aus wichtigem Grund widerrufen werden. Eine

Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

(6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf dieser von der entsendenden Stelle aus wichtigem Grund widerrufen werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Entsendungen erfolgt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald ersetzt werden.

(7) Die von der Gesellschafterversammlung entsandten Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen.

(8) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft, Stadtverwaltung oder Gesellschaft beruht, endet mit dieser Zugehörigkeit.

(9) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftervertrages.

(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt – auch ohne wichtigen Grund – sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes richtet sich die Amtszeit des Nachfolgers nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt fortführen, bis ein neues Mitglied entsandt wurde.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden/ vor der Aufsichtsratsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter abgegeben.

(12) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/sein Vertreter(in), ist Zustellungsempfänger(in) für den Aufsichtsrat.

erneute Entsendung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Entsendungen erfolgt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald ersetzt werden.

(4) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft beruht, endet mit dieser Zugehörigkeit.

(5) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftervertrages.

(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt – auch ohne wichtigen Grund – sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber **der/dem** Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederzulegen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes richtet sich die Amtszeit des Nachfolgers nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Ausscheidende Mitglieder sollen ihr Amt fortführen, bis ein neues Mitglied entsandt wurde.

(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden **von der/vom** Aufsichtsratsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/**ihrem/seiner/seinem** Stellvertreter(in) abgegeben.

(8) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Vertreter(in), ist Zustellungsempfänger(in) für den Aufsichtsrat.

§ 10 Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) des Aufsichtsrates

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch einen Vertreter der Gesellschafter gestellt.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus den Vertretern der Hansestadt eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu laden.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihre/sein Stellvertreter(in).
- (5) Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften

§ 10 Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) des Aufsichtsrates

- In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.** Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, soweit sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht durch Wahlen um ein Drittel der Mitglieder verändert, für die Dauer der Amtszeit.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig Sitzungen abhalten. Sie müssen **mindestens zwei Mal** im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Die Sitzungen werden von **der/dem** Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu laden.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sind; darunter die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
- (5) Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur möglich, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung des Aufsichtsrates widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften

anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch einzeln von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(2) Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

anzufertigen, die von **der/dem** Vorsitzenden und **der/dem** Schriftführer**(in)** zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugehen.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die generellen Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung. Jedes einzelne Mitglied kann den Antrag im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung stellen, dass ein Bericht von der Geschäftsführung verlangt werden soll. Die Geschäftsführung hat dem Antrag nur bei einem zustimmenden Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates zu entsprechen. Der Aufsichtsrat kann durch einzeln von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

(2) Insbesondere obliegt dem Aufsichtsrat die Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens halbjährlich, in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden sowie eine(n) Stellvertreter(in). Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzende/ den Vorsitzenden hat die Vertreterin/ der Vertreter der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH, das Vorschlagsrecht für die/ den Stellvertreter(in) haben die Minderheitsgesellschafter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes mit einer Frist von 10 Arbeitstagen. Dabei wird der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung nicht mitgezählt.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
- a) die Wahl des Abschlussprüfers bzw. die Bestätigung des Abschlussprüfers, der dem Landesrechnungshof für die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschlagen werden wird,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes) und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d) den Wirtschafts- und Finanzplan und seine Änderungen,
 - e) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken

§ 14 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens halbjährlich, in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte die /den Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in). Das Vorschlagsrecht für die /den Vorsitzende(n) hat die /der Vertreter(in) der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH, das Vorschlagsrecht für die/ den Stellvertreter(in) haben die Minderheitsgesellschafter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes mit einer Frist von 10 Arbeitstagen. Dabei werden der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung nicht mitgezählt.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
- a) die Wahl des Abschlussprüfers bzw. die Bestätigung des Abschlussprüfers, der dem Landesrechnungshof für die Prüfung des Jahresabschlusses vorgeschlagen werden wird,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes) und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d) den Wirtschafts- und Finanzplan und seine Änderungen,
 - e) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken

oder grundstücksgleichen Rechten,
f) die Verfügung über Gesellschaftsvermögen, Schenkungen, Aufnahmen und Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen,
g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Gesellschaftern und Aufsichtsrat,
h) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft,
k) die Gründung von Gesellschaften und das Eingehen oder die Erhöhung von Beteiligungen,
l) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
m) die Bestellung bzw. Abberufung sowie die Anstellung bzw. Kündigung von Geschäftsführern,
n) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren,
o) Festsetzung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16 Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals bei der Beschlussfassung vertreten sind.
- (4) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

oder grundstücksgleichen Rechten,
f) die Verfügung über Gesellschaftsvermögen, Schenkungen, Aufnahmen und Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen,
g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Gesellschaftern und Aufsichtsrat,
h) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft,
k) die Gründung von Gesellschaften und das Eingehen oder die Erhöhung von Beteiligungen,
l) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
m) die Bestellung bzw. Abberufung sowie die Anstellung bzw. Kündigung von Geschäftsführern,
n) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren,
o) **der** Festsetzung des Sitzungsgeldes der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 16 Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Das Stimmrecht kann durch **eine/**einen mit schriftlicher Vollmacht versehene **/n** Bevollmächtigte **/n** ausgeübt werden.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals bei der Beschlussfassung vertreten sind.
- (4) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(5) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

(7) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind und keiner der Gesellschafter widerspricht. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung.

(8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind.

§ 17 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn jedes Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplan. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt entsprechend § 73 KV M-V.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres

(5) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von **der/dem** Schriftführer**(in)** und **der/dem** Versammlungsleiter**(in)** zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

(7) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekannt gemacht worden sind und keiner der Gesellschafter widerspricht. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung.

(8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind.

§ 17 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn jedes Jahres aufzustellenden Wirtschaftsplan. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt entsprechend § 73 KV M-V.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres

entsprechend aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(3) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(4) Dem Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

(6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 18 Beziehungen zur Hansestadt Rostock

(1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.

(2) Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock oder seinem Vertreter oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hansestadt Rostock, den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hansestadt Rostock werden entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft teilzunehmen.

(3) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde

entsprechend aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(3) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(4) Dem Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung vorzulegen.

(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

(6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 18 Beziehungen zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.

(2) Der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder ihrer/ihrer/seiner/ seinem Vertreter/in oder in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertretern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft teilzunehmen.

nach § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz eingeräumt.

(4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).

(5) Sind Aufsichtsratsmitglieder von der Hansestadt Rostock entsandt worden, so sind diese Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

(6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock zu übersenden.

(7) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hansestadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 19 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.

§ 20 Teilnichtigkeitsklausel

(1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die

(3) Der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz eingeräumt.

(4) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes an einem anderen Unternehmen nur mit Zustimmung der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock beteiligen. Der Zustimmung bedarf auch die Erhöhung einer solchen Beteiligung, deren vollständige oder teilweise Veräußerung sowie – die Beteiligung betreffend – ein Beschluss von vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungsverträgen).

(5) **Die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsandten** Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

(6) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock zu übersenden.

(7) Die von der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

§ 19 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro trägt die Gesellschaft.

§ 20 Teilnichtigkeitsklausel

(1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die

<p>Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.</p> <p>(2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.</p> <p>(3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.</p>	<p>Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.</p> <p>(2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.</p> <p>(3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter ist dann zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------